

RS OGH 1997/12/15 1Ob60/97y, 3Ob107/99b, 3Ob92/00a, 1Ob281/01g, 7Ob44/02z, 3Ob153/02z, 8Ob110/10z, 5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1997

Norm

ABGB §523 A

ZPO §233

Rechtssatz

Die Streitanhängigkeit ist die Vorläuferin der Einmaligkeitswirkung (ne bis in idem) der materiellen Rechtskraft und deckt sich in ihren Auswirkungen mit dieser vollständig. Es ist daher widersinnig, die Führung zweier Rechtsstreite nebeneinander zuzulassen, bei denen das Begehren der zweiten Klage bei völlig identischem Sachverhalt das begriffliche Gegenteil des ersten Begehrens ist, wie vor allem das Begehren auf Feststellung einer bestimmten Servitut einerseits und das Begehren auf Feststellung des Nichtbestehens einer solchen Servitut andererseits.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 60/97y
Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 60/97y
Veröff: SZ 70/261
- 3 Ob 107/99b
Entscheidungstext OGH 14.07.1999 3 Ob 107/99b
nur: Die Streitanhängigkeit ist die Vorläuferin der Einmaligkeitswirkung (ne bis in idem) der materiellen Rechtskraft und deckt sich in ihren Auswirkungen mit dieser vollständig. Es ist daher widersinnig, die Führung zweier Rechtsstreite nebeneinander zuzulassen, bei denen das Begehren der zweiten Klage bei völlig identischem Sachverhalt das begriffliche Gegenteil des ersten Begehrens ist. (T1)
- 3 Ob 92/00a
Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 92/00a
nur: Die Streitanhängigkeit ist die Vorläuferin der Einmaligkeitswirkung (ne bis in idem) der materiellen Rechtskraft und deckt sich in ihren Auswirkungen mit dieser vollständig. Es ist daher widersinnig, die Führung zweier Rechtsstreite nebeneinander zuzulassen, bei denen das Begehren der zweiten Klage bei völlig identischem Sachverhalt das begriffliche Gegenteil des ersten Begehrens ist. (T2)
- 1 Ob 281/01g
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 281/01g

Auch; Beisatz: Die Begehren müssen nicht identisch sein, es reicht aus, wenn das Begehren der einen Klage das genaue begriffliche Gegenteil der anderen darstellt. (T3)

Beisatz: Ebenso wie bei Abweisung eines negativen Feststellungsbegehren aus meritorischen Gründen das zugrundeliegende Recht oder Rechtsverhältnis positiv festgestellt ist, gilt dasselbe auch im umgekehrten Fall der Abweisung eines positiven Feststellungsbegehrens: Damit ist auch das Nichtbestehen des Rechts oder Rechtsverhältnisses positiv festgestellt. (T4)

- 7 Ob 44/02z

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 44/02z

Auch

- 3 Ob 153/02z

Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 153/02z

nur: Die Streitanhängigkeit ist die Vorläuferin der Einmaligkeitswirkung (ne bis in idem) der materiellen Rechtskraft. (T5)

- 8 Ob 110/10z

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 110/10z

nur: Die Streitanhängigkeit ist die Vorläuferin der Einmaligkeitswirkung (ne bis in idem) der materiellen Rechtskraft und deckt sich in ihren Auswirkungen mit dieser vollständig. (T6)

- 5 Ob 50/13h

Entscheidungstext OGH 06.06.2013 5 Ob 50/13h

nur T1; Beisatz: Hier: Der späteren Klage steht das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit in Bezug auf des bei der Schlichtungsstelle anhängig gemachte Verfahren entgegen. (T7)

- 4 Ob 52/14x

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 52/14x

nur T6; Veröff: SZ 2014/40

- 3 Ob 173/16m

Entscheidungstext OGH 13.12.2016 3 Ob 173/16m

Auch; nur T6

- 3 Ob 181/18s

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 3 Ob 181/18s

Auch

- 3 Ob 115/19m

Entscheidungstext OGH 26.06.2019 3 Ob 115/19m

nur T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109015

Im RIS seit

14.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at